

1./X. 1918

## Keine Zinssteigerungen zum November!

**Vorbereitung einer neuen Mieterschutzverordnung  
für 1919. — Eine Umfrage im Justizministerium.**

Am 1. November ist der nächste „Miß“, ein Zins-termin, dem mit Sorge entgegengesehen wird. Es ist nämlich gelungen, in der Bevölkerung, die ohnedies vor einem so harten Winter steht, auch noch die Beunruhigung zu verbreiten, als würde im November eine 10- bis 15prozentige Mietzinssteigerung die Kosten der Teuerung vermehren. Nun bleibt ja bekanntlich die Mieterschutzverordnung bis Ende des Jahres in Kraft, aber angesichts des Drängens nach Mietzinssteigerung und dem fortwährenden Hinmalen von Schreckziffern einer mehr oder minder großen Erhöhung der Miete wissen Hunderttausende nicht mehr, Wahres vom Falschen zu unterscheiden, und so wird auch den Hausbesitzern, die ja so vieles durchzusehen wissen, zugetraut, daß sie bis zum nächsten „Novembertermin“ eine Erlaubnis zur allgemeinen Zinssteigerung in der Tasche haben werden, um so mehr, als unrichtig aufgefaßte Mitteilungen des Leiters des städtischen Wohnungsamtes verbreitet worden waren.

Wir können nun auf Grund von Erkundigungen im Justizministerium mitteilen, daß an der Aufrechterhaltung der Mieterschutzverordnung in ihrem vollen Umfange bis 31. Dezember nicht zu zweifeln ist. Das Justizministerium arbeitet an einer neuen Mieterschutzverordnung für das kommende Jahr 1919, deren Inhalt aber noch von einer Umfrage bei den Beteiligten — Hausbesitzerverbänden, Mieterschutzvereinigungen und sonstigen Sachleuten — abhängig ist. Diese Umfrage wird einem soeben gefaßten Beschlusse zufolge schon in den nächsten Wochen im Justizministerium abgehalten werden und nicht öffentlich sein. Bereits wo und wann immer genannte Ziffern sind gänzlich haltlos, alle Entscheidungen sind noch offen und können sich keineswegs auf den Termin vom 1. November beziehen. Inzwischen sind Zinssteigerungen weiterhin wie bisher nur mit nachweisbar gestiegenen Verwaltungsauslagen, Steuern und Hypothekarkosten zu rechtfertigen. Bezüglich der neuen Mieterschutzverordnung steht maßgebenderseits auf dem Standpunkte, daß das Kündigungsverbot als Rückgrat einer Mieterschutzverordnung überhaupt anzusehen ist und deshalb unter allen Umständen aufrechtbleiben wird.

Es wäre zur Vermeidung überflüssiger Beunruhigung — wir haben der nicht vermeidbaren mehr als genug — erwünscht, daß Regierung oder Gemeinde das, was hier nur den Lesern des „Neuen Abend“ gesagt wird, der ganzen Bevölkerung mitteilte. Geht doch die Dreistigkeit so weit, daß manche Hausbesitzer schon jetzt mit Steigerungen vorgehen, indem sie unerfahrenen oder verunsicherten Mietern vorspiegeln, es würde später teurer werden. Solchen Ausbeutungen vorzubeugen, ist eine unabweisbare Pflicht.